

Steuer-News für Arbeitnehmer/innen

INFORMATIONSBLETT DES BDST

MUTTERSCHUTZ, MUTTERSCHUTZFRIST UND MUTTERSCHAFTSGELD!

Was sollten Sie beachten?



Der Mutterschutz gilt der Gesundheit von Mutter und Kind sowie der Sicherung von Einkommen und Arbeitsplatz der Mutter.

Mutterschutz gibt es für alle schwangeren und stillenden Arbeitnehmerinnen. Es kommt nicht auf die Art des Arbeitsverhältnisses an, sondern auf einen Arbeitsvertrag. Mutterschutz haben z. B. auch Beschäftigte in Teilzeit, mit befristetem Arbeitsverhältnis, während einer beruflichen Ausbildung, geringfügig Beschäftigte, Hausangestellte, Beschäftigte im Pflichtpraktikum für die Berufsausbildung (z. B. Apotheker und Ärzte im Studium). Dagegen gilt er nicht für Hausfrauen, Selbständige, Vorstände oder Geschäftsführerinnen.

Wann gilt ein Beschäftigungsverbot?

Arbeitgeber dürfen Schwangere keine Tätigkeiten ausüben lassen, bei denen die Mutter oder das (ungeborene) Kind einer sogenannten unverantwortbaren Gefährdung ausgesetzt sind oder sein könnten. Darunter versteht man beispielsweise Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr, im Akkord bzw. am Fließband, Arbeit in der Nacht und am Wochenende, Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen und schweren Lasten und mehr. Arbeitgeber sollen die Gefahr beseitigen durch:

1. Arbeitsplatz umgestalten und die Gefährdung beheben.
2. Auf einen ungefährlichen Arbeitsplatz versetzen.
3. Ein Beschäftigungsverbot aussprechen.

Der Arbeitgeber muss alle Möglichkeiten ausschöpfen, um die Mutter weiter zu beschäftigen. Das Beschäftigungsverbot besteht nur in dem Umfang, wie es zur Vermeidung von Gefährdungen für Mutter oder Kind erforderlich ist. Der Lohn bleibt bei einer Arbeitsveränderung oder -versetzung gleich.

Ein Beschäftigungsverbot kann auch die zuständige Aufsichtsbehörde aussprechen. Ebenso kann der behandelnde Arzt aufgrund des Gesundheitszustands der Mutter ein ärztliches Beschäftigungsverbot aussprechen.

Den sogenannten [Mutterschutzlohn](#) können Mütter vor und nach der Mutterschutzfrist bekommen, wenn sie nicht arbeiten dürfen, zum Beispiel wegen eines ärztlichen Beschäftigungsverbot.

Kündigungsschutz im Mutterschutz

Ob und wann die werdende Mutter ihren Arbeitgeber informiert, entscheidet sie selbst. Ein Kündigungsschutz für die Mutter besteht erst, wenn der Arbeitgeber über Schwangerschaft, Geburt oder Fehlgeburt informiert wurde. In den ersten 14 Tagen nach einer Kündigung kann die Mutter den Arbeitgeber noch über eine bereits vor der Kündigung bestehende Schwangerschaft informieren. Vom Beginn der Schwangerschaft an bis zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens jedoch bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung, ist die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses durch den Arbeitgeber bis auf wenige Ausnahmen unzulässig. Der gleiche Kündigungsschutz gilt bis zum Ablauf von vier Monaten bei einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche.

Was ist die Mutterschutzfrist?

Die Mutterschutzfrist ist ein Zeitraum vor und nach der Geburt. In diesem Zeitraum dürfen Schwangere nicht arbeiten. Vor der Geburt dürfen Mütter freiwillig weiter arbeiten, wenn sie das möchten. Arbeitgeber können das nicht verlangen. Wollen Arbeitnehmerinnen weiter arbeiten, dürfen sie das bis zur Geburt, wenn sie ihren Arbeitgeber informieren. Die Arbeit in der Mutterschutzfrist kann jederzeit beendet werden. Die Mutterschutzfrist und der damit verbundene Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht grundsätzlich:

- In den 6 Wochen vor der Geburt,
- am Tag der Entbindung und
- 8 Wochen nach der Geburt (Schutzfristen).

Auch wenn das Kind schon vor dem errechneten Termin auf die Welt kommt, beträgt der Mutterschutz insgesamt 14 Wochen. Verspätet sich die Geburt, besteht der Mutterschutz trotzdem 8 Wochen nach der Geburt. Bei Frühgeburten verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt auf 12 Wochen. Eine Verlängerung der Schutzfrist auf 12 Wochen kann bei der Krankenkasse beantragt

werden bei der Geburt von Zwillingen, Mehrlingen und bei Kindern mit einer Behinderung.

Mutterschaftsgeld und Steuern

Mutterschaftsgeld bekommen Mütter während der Mutterschutzfrist, wenn sie nicht arbeiten:

- [Wie kann ich Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse berechnen und beantragen?](#)
- [Kann ich Mutterschaftsgeld des Bundesamtes für Soziale Sicherung bekommen?](#)
- [Wann und wie kann ich den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld bekommen?](#)

Das Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss sind steuerfreie Lohnersatzleistungen. Diese unterliegen dem sogenannten „Progressionsvorbehalt“. Damit erhöht sich der Steuersatz für weitere Einkommen der Mutter (z. B. Vermietung und Verpachtung) oder das Einkommen bei zusammenveranlagten Paaren. Das erhöht die Steuer für das übrige Einkommen. Der Mutterschutzlohn ist wie Lohn steuerpflichtig.

Tipp: Lesen Sie auch den BdSt-Ratgeber Nr. 66 „[Steuervergünstigungen durch Kinder](#)“ sowie unsere Broschüre „[Familien und Steuern](#)“.

NOCH MEHR INFORMATIONEN FÜR SIE!

Der Bund der Steuerzahler ist unabhängig und setzt sich für die Entlastung der Bürger ein bei Steuern, Gebühren und Abgaben und kämpft gegen die Verschwendung von Steuergeldern. Jedes Jahr werden so Verbesserungen in Höhe von vielen Millionen Euro erreicht. Als Mitglied sparen Sie mehr und erreichen viel. Informieren Sie sich unter www.steuerzahler.de.

Alle Informationen erhalten Sie auch telefonisch und **kostenfrei** unter: **Tel. 0711-767740** oder **E-Mail: info@steuerzahler-bw.de**.